



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

14) Edict, wie die Eheberedungen der Meier und Eigenbehörigen errichtet
werden sollen. 1724

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 14.

Edict

wie die Eheberedungen der Meyeren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen. Von 1724.

(Sammlung II. S. 351.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzh-Canzler und Churfürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Hildesheim und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westpfalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns von Unser Paderbornischer Regierung gehorsamst referirt worden, was gestalten die Eheberedungen und Ehe-Pacten von denen Erbmeyeren oder Emphyteutis sowohl, als denen Leibeigenen, mehrentheils ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herren errichtet, und sogar von denen Pfarrern und Pastoren auch Küstern, Dorfs-Richtern und anderen in diesem Werk ohnerfahrenen Leuten wider die vormals bereits ergangene Verordnungen höchst strafbarlich verschrieben werden, ein solches aber zum gänzlichen Verderb der Meyerstädtischen sowohl als Eigenbehörigen Gütern nicht allein kenntlichen gereicht, sondern auch die tägliche Erfahrung gibt, daß die Meyere und Eigenbehörige wegen sothaner von ohnerfahrenen Leuten aufgesetzten in denen Rechten gemeinlich nicht bestehenden Ehe-Pacten in verdrießliche Processen und Weiterungen ohnverantwortlicher Weise geführt werden, derowegen höchst nöthig seyn will, dergleichen einige Jahren hero eingeschlichene Mißbräuche in Zeiten abzustellen; Als verordnen Wir hierdurch gnädigst:

1) Daß fürs künftige alle Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen der Meyeren und Eigenbehörigen, soweit selbige die unten habende Meyer- und Eigenbehörige Güter anbetreffen, jedesmal mit Zuziehung der Guts- oder Eigenthums-Herrn entweder Gerichtlich oder aber coram Notario et Testibus errichtet, und die Brautschätze, Kinds-Theile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen, mit dem Anhang, wosern ein- oder ander Meyer oder Eigenbehöriger dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider, die Eheberedungen, Ehe-Pacten und Verschreibungen einseitig ohne Zuziehung der Guts- und Eigenthums-Herrn, oder auch auf andere Weise, als vorhin gemeldet, errichten zu lassen, sich unterstehen würde, der oder dieselbe Unserm Hochfürstl. fisco in eine Brüchten-Straf von 10 Goldgulden nicht allein jedesmal verfallen, sondern auch die anderer Gestalt errichtete Ehe-Pacten und Verschreibungen ipso jure null und nichtig seyn, und darauf in judicando nicht reflectirt werden solle.

2) Ordenen und wollen Wir hierdurch ferner gnädigst, daß alle

Pfarrer und Pastores Unsers Hochstifts Paderborn sowohl, als Küstere, Dorfs-Richtere und andere in dergleichen Sachen ohnerfahrne Leute, aller Verschreibungen und Errichtungen der Eheverordnungen und Ehe-Pacten sich gänzlich enthalten sollen, und zwar jedesmal bey 10 Goldgulden ohnnachlässiger Strafe. Und weilien diese Unsere Verordnung zum gemeinen Besten und mehreren Aufnehmen der Meyerstädtischen und Eigenbehörigen Güteren abzielet; Als befehlen Wir Unseren Drostern, Gerichtshaberen, Renthmeistern, Amtleuten, Vogtgräfen, Landvögten, und sonst Jedermänniglichen hiermit wohlernstlich, diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig publiciren, und an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen, sondern auch dahin fleißig zu sehen und acht zu haben, daß derselben gehorsamst nachgelebt und alle fernere Mißbräuche abgeschaffet werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secrets.

Signatum München, den 21. Novembris 1724.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 15.

Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen. Von 1725.

(Sammlung II. S. 354.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus natus des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster und Hildesheim, in Ober- und Niederbayern auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c. Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns zum Höchsten Mißfallen gereiche, daß Unsere Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bock dem eingezogenen Bericht nach das auf ihren Höfen und Gründen vorhandene fruchtbare Eichenholz nach eigenem Belieben verhauen und veräußeren, und dadurch die Gütere verderben; um dann diesem inkünftige vorzukommen, So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner von Unseren Leibeigenen bemachtet sein solle, fruchtbares Eichenholz ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Beamten zu fällen, und zu seiner eigenen Nothwendigkeit zu gebrauchen oder zu veräußeren, gestalten derjenige, so sich dessen unterfangen wird, allemal wegen eines jeden Stammes Unserem Fisco mit fünf Goldgulden Straf verfallen sein soll, wenn sie aber zum Bau oder anderen Behuf dergleichen Holzes benöthigt seyn, soll ihnen solches auf geschene Anzeigung ohnweigerlich angewiesen werden; dahingegen dieselbe schuldig seyn, wenigstens jährlich 10 junge Eichen hinwiederum